Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1884)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416334

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1884.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes.

Ein solches wurde gestellt am 28. Oktober 1884, folgenden Inhalts:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, die nöthigen Schritte zu thun, um die hohe Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen in einigen Aemtern zu bereinigen.»

Die Ausführung dieses Postulats fällt nicht in das Berichtsjahr und es kann daher hierüber erst später Bericht erstattet werden.

B. Gesetzgebung.

Der Gesetzesentwurf betreffend «Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen» konnte im Berichtsjahre nicht zur Berathung vorgelegt werden, weil ein die Organisation des Schuldbetreibungswesens vollständig umgestaltender Satz, nämlich die Uebertragung der Schuldbetreibung an Beamte, Gegenstand der Verhandlungen des Verfassungsraths bildete und es desshalb angezeigt erschien, vor Allem aus das Schicksal des Verfassungsentwurfs in der Volksabstimmung abzuwarten.

Auch nach einer andern Richtung hin bedarf der vorhandene Entwurf einer wesentlichen Ergänzung, wenn er den vorgesteckten Zweck, Vereinfachung der Schuldbetreibung und des Geltstagsverfahrens, erreichen soll: es betrifft dies das Einspruchsverfahren bei Aufstellung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfs. So wie die Sache gegenwärtig geordnet ist, gestaltet sich der Einspruch der Gläubiger in vielen Fällen zu einer Art Wettrennen unter denselben, wobei Gläubiger der letzten Klassen Vermögen zu erstreiten suchen, das in den ersten Klassen zur Vertheilung kam, während Gläubiger der mittlern Klassen leer ausgehen. Dieses ausschliesslich auf der Diligenz der einzelnen Gläubiger beruhende und deshalb nur eine einseitige Abänderung des Klassifikationsentwurfs bewirkende kontradiktorische Verfahren sollte durch ein amtliches Verfahren ersetzt werden, in welchem der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf auf Grundlage der erfolgten Einsprüche in seiner Totalität der Revision unterstellt würde.

Nachdem nun aber in der letzten Zeit der Erlass eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung durch Beschlüsse der Bundesversammlung wesentlich gefördert wurde, taucht die berechtigte Frage auf,

ob der kantonale Gesetzgeber nicht besser thue, den Gang der Dinge bei der Bundeslegislative vorerst abzuwarten und seine Thätigkeit in dieser Materie nur dann wieder aufzunehmen, wenn das Zustandekommen eines Bundesgesetzes für die nächste Zukunft unwahrscheinlich sein sollte. Die Justizdirektion hält dafür, diese Frage stellen, heisse sie auch sofort beantworten.

Anlass zu einem gesetzgeberischen Akte bot ein Gesuch aus dem jurassischen Kantonstheile um authentische Interpretation des Art. 2127 C. C. Dieses Gesuch wurde hervorgerufen durch ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes in einem Spezialfalle, in welchem die erwähnte Gesetzesstelle strikt nach ihrem Wortlaut interpretirt worden war, während im Jura schon längst eine andere Rechtspraxis Platz gegriffen hatte. Der Grosse Rath entsprach dem Gesuche und erliess in authentischer Auslegung des Art. 2127 C. C. am 2. Hornung 1884 folgenden Beschluss:

«Der Auftrag des Verpfänders zur Bestellung einer vertragsmäßigen Hypothek kann durch Privaturkunde rechtsförmig ertheilt werden. — Diese Auslegung des Gesetzes hat rückwirkende Kraft.»

II. Besonderer Theil.

Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Anlässlich der am 26. Oktober 1884 stattgefundenen Wahlen in den schweizerischen Nationalrath wurden 2 Bürger von Vicques im Amtsbezirk Delsberg des Wahlbetrugs angeklagt und irrthümlicher Weise sofort dem korrektionellen Gerichte von Delsberg zur Bestrafung überwiesen, wobei die Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht wurden. Auf Reklamation des Bundesraths und Intervention des Regierungsraths wurden die beiden Urtheile von der Polizeikammer kassirt und die Akten der erstern Behörde zur gutfindenden Verfügung zugestellt. Der Bundesrath erklärte hierauf, dass er, gestützt auf Art. 74 des Bundesgesetzes vom 6. April 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, die beiden Strafuntersuchungen an die kantonalen Gerichte zur Beurtheilung überweise. Infolge dessen wurden die Akten neuerdings der Polizeikammer zur Anordnung des weitern sachgemässen Verfahrens übermittelt.

Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Von der Verwaltung der Hypothekarkasse wurde gegen einen Amtsschreiber Beschwerde geführt wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten in Darlehnsgeschäften. Der § 16 des Dekrets betreffend Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875 schreibt nämlich vor, dass die vorgangsfreien Pfandtitel drei Monate nach erfolgter Bereithaltung der Darlehnssummen der Hypothekarkasse eingereicht werden sollen. Entgegen dieser Vorschrift langten die Pfandbriefe aus dem betreffenden Amtsbezirk häufig beträchtlich verspätet bei der Hypothekarkasse ein, mitunter erst nachdem die rechtliche Einkassirung der Kapitalien hatte angeordnet werden müssen.

Diese Beschwerde wurde begründet gefunden und der betreffende Amtsschreiber für den der Hypothekarkasse aus der Vernachlässigung seiner Amtspflichten erwachsenden Schaden verantwortlich erklärt und angewiesen, in Zukunft die bestehenden Vorschriften über den Geldverkehr mit der Hypothekarkasse in Darlehnsgeschäften prompt zu befolgen.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Im Berichtsjahre langten 4 Beschwerden gegen Fertigungsbehörden ein.

In drei Fällen wurde deshalb Beschwerde geführt, weil die betreffenden Fertigungsbehörden in ihren Zeugnissen zu Liegenschaftsbeschreibungen bemerkt hatten, die Grundsteuerschatzung der verpfändeten Liegenschaft entspreche nicht mehr dem dermaligen Werth derselben, letzterer sei vielmehr bedeutend gesunken. — Alle drei Beschwerden wurden abgewiesen.

Eine Fertigungsbehörde weigerte sich, einem für eine vermisste Pfandobligation von der betreffenden Amtsschreiberei ausgefertigten Vidimusbriefe die Fertigung zu ertheilen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde abgewiesen, weil Vidimusbriefe nur in solchen Fällen zulässig sind, wo der ursprüngliche Forderungstitel dem Schuldner kanzellirt herausgegeben wird, und eine Amortisation des Titels die vorgeschriebene Kanzellirung desselben nicht ersetzen kann.

Ferner gelangten zur Beurtheilung verschiedene Beschwerden gegen Grundbuchführer, von welchen folgende hervorgehoben werden:

Gegen einen Amtsschreiber wurde Beschwerde geführt, weil er sich weigerte, vier Steigerungskaufverträge, in welchen der jeweilige Erwerber auch als Mitveräusserer der Liegenschaft aufgeführt war, nachzuschlagen. Die Beschwerde wurde begründet erklärt und der Amtsschreiber angewiesen, die fraglichen Steigerungskaufverträge nachzuschlagen.

Ein anderer Amtsschreiber weigerte sich, einen Kaufvertrag um ein Heimwesen nachzuschlagen, weil Gläubiger eines frühern Eigenthümers der Liegenschaft dieselbe auf dem Betreibungswege hatten mit Arrest belegen und dem Amtsschreiber hatten verbieten lassen, den Akt nachzuschlagen. Die wegen dieser Weigerung erhobene Beschwerde wurde zugesprochen und demnach der Amtsschreiber angewiesen, den fraglichen Kaufvertrag nachzuschlagen.

Gegen einen Gerichtsschreiber wurde Beschwerde geführt, weil er sich weigerte, in der gerichtlichen Bereinigung einer erblosen Verlassenschaft die vor der Fertigung des betreffenden Steigerungskaufvertrages stattgefundene Angebotsübertragung an einen Dritten anzunehmen und zu verbalisiren. Die Beschwerde wurde begründet erklärt und daher zugesprochen.

Am 8. November 1884 wurde auf den Antrag der Justizdirektion vom Regierungsrath ein Kreisschreiben an die Amtsschreiber und Amtsnotarien des alten Kantonstheils mit Inbegriff des Amtsbezirks Biel betreffend Uebertragung von Grundeigenthum auf die Firma von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und die zu entrichtende Handänderungsgebühr erlassen.

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung infolge Rekurserklärungen gelangten drei Fälle. In zwei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, im dritten Falle aber abgeändert.

Vormundschaftswesen.

Zur Behandlung gelangten:

Vier Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen; in die einte wurde nicht eingetreten, zwei andere wurden abgewiesen, die vierte dagegen zugesprochen.

In eine Beschwerde wegen einer von einem Regierungsstatthalteramt vorgenommenen Vogtsrechnungsrevision wurde nicht eingetreten.

Fünf Beschwerden gegen Verhängung von Bevogtungen und provisorischen Einstellungen in der Vermögensverwaltung, von denen drei zugesprochen, zwei dagegen abgewiesen wurden.

Drei Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen Verwaltungshandlungen. Die einte derselben wurde abgewiesen, in die beiden andern wurde nicht eingetreten.

In ein Gesuch eines kantonsfremden, aber im Kanton wohnhaften abgeschiedenen Ehemanns, es möchte seine geschiedene, aber wieder verheirathete Ehefrau angehalten werden, ihr Kind aus erster Ehe, dessen Erziehung gefährdet erschien, dem Vater herauszugeben, wurde nicht eingetreten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Frau mit dem Kinde den Kanton Bern inzwischen verlassen hatte.

Gegen einen minderjährigen Sohn wurde auf das Gesuch seines Vaters und der zuständigen Vormundschaftsbehörde wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gemäss Satzung 155 C. achtwöchentliche Einsperrung verhängt.

Schon im Jahre 1883 (siehe letztjährigen Verwaltungsbericht) musste gegen eine Vormundschaftsbehörde wegen einer Reihe pflichtwidriger Handlungen und Unterlassungen in Verwaltungsangelegenheiten eine ausserordentliche Untersuchung angeordnet werden. Diese Untersuchung ergab solche gravirende Thatsachen, dass sich der Regierungsrath veranlasst fand, sechs Mitglieder der betreffenden Vormundschaftsbehörde in ihren Funktionen einzustellen und beim Appellations- und Kassationshof auf deren Abberufung anzutragen. Der Gerichtshof entsprach denn auch diesem Antrage.

Ferner wurden behandelt:

48 Begehren um Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen.

22 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende.

63 Gesuche um Jahrgebung an Minderjährige.

Allen diesen Gesuchen konnte entsprochen werden.

13 Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. (Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme) gegen Vögte wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen und Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen.

Ueber den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Amtsbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	440	230	169	61	62
Interlaken	729	249	108	141	—
Konolfingen	576	316	275	23	18
Oberhasle	231	121	60	61	33
Saanen	156	91	59	32	6
Ober-Simmenthal . . .	281	183	35	39	109
Nieder-Simmenthal . .	214	75	61	14	4
Thun	509	286	234	52	9
	3136	1551	1001	423	241
II. Mittelland.					
Bern	531	238	213	25	6
Schwarzenburg . . .	460	340	338	2	—
Seftigen	268	122	81	41	11
	1259	700	632	68	17
III. Emmenthal.					
Aarwangen	489	177	172	5	—
Burgdorf	510	233	223	10	1
Signau	699	248	187	61	106
Trachselwald	447	159	159	—	—
Wangen	387	155	153	2	7
	2532	972	894	78	114
IV. Seeland.					
Aarberg	470	111	42	69	128
Biel	70	43	21	22	4
Büren	192	45	35	10	25
Erlach	155	39	23	16	5
Fraubrunnen	377	197	191	6	2
Laupen	143	46	45	1	1
Nidau	207	59	38	21	6
	1614	540	395	145	171
V. Jura.					
Courtelary	195	84	73	11	11
Delsberg	309	116	116	—	—
Freibergen	214	110	110	—	—
Laufen	99	43	20	23	3
Münster	361	190	163	27	2
Neuenstadt	144	76	61	15	15
Pruntrut	564	311	223	86	2
	1886	930	766	162	33
Zusammenzug.					
I. Oberland	3136	1551	1001	423	241
II. Mittelland	1259	700	632	68	17
III. Emmenthal . . .	2532	972	894	78	114
IV. Seeland	1614	540	395	145	171
V. Jura	1886	930	766	162	33
Summa	10,427	4693	3688	876	576

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die im Jahre 1884 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf die Summe von nahezu Fr. 112,000.

Notariatswesen.

Im Berichtsjahre wurden 4 Notariatsprüfungen abgehalten, und zwar 3 in Bern und 1 für die jurassischen Kandidaten in Delsberg. Es unterzogen sich im Ganzen 25 Kandidaten der Prüfung, von welchen 12 das Examen mit Erfolg bestanden haben.

Neue Amtsnotar-Patente sind 16 ausgestellt worden.

In der Berufsausübung mussten 7 Notare eingestellt werden.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre wurden neu besetzt die Stellen des Bezirksprokurators des V. Bezirks (Jura), der Gerichtsschreiber von Freibergen und Laufen, des Amtsschreibers von Erlach und des Sekretärs des Untersuchungsrichteramts in Bern.

Ferner fanden statt die periodischen Wiederwahlen des Gerichtsschreibers von Neuenstadt und des Amtsschreibers von Oberhasle.

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten wurden anhängig gemacht und vom Regierungsrath oberinstanzlich beurtheilt 44. — In 32 Fällen erfolgte Bestätigung und in 12 Fällen Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

Die Rekusation eines Regierungsstatthalters in einem Wohnsitzstreite aus dem Grunde, weil er in einer der streitenden Gemeinden wohnt und daselbst tellpflichtig ist, wurde unbegründet erklärt.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten ferner 4 Streitigkeiten wegen Rückvergütung von Unterstützungen, die im Verlaufe von Wohnsitzstreitigkeiten geleistet worden waren. In allen 4 Fällen wurden die erstinstanzlichen Entscheide abgeändert.

Es folgen hier einige wichtigere

Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Der auf dem Wohnsitze des Familienhaupts beruhende Wohnsitz der Familienglieder, zu welchen bezüglich ihrer Wohnsitzverhältnisse auch die minderjährigen Stiefkinder gehören, ist nur so lange denkbar, als die Familienzusammengehörigkeit zwischen Stiefvater und Stiefkindern durch die Ehe der Mutter vermittelt wird. Von dem Todestage der Letztern hinweg hört jene Familienzusammengehörigkeit auf und die minderjährigen Waisen behalten ohne Rücksicht auf zukünftigen Wohnsitzwechsel des Stiefvaters denjenigen Wohnsitz bei, den ihre Mutter zuletzt mit ihm inne hatte.

Zur ungesetzlichen Duldung in einer Gemeinde gehört, dass die betreffende Person fähig sein muss, selbstständig Wohnsitz zu erwerben.

(Entscheid des Reg.-Raths vom 18. Dez. 1884.)

2. Die staatliche Unterstützung an Kantonsangehörige ausserhalb des alten Kantonstheils begründet keine Verlängerung der zweijährigen Frist des § 23, Ziff. 2, litt. *b*, des Niederlassungsgesetzes. — § 8 des erwähnten Gesetzes bezieht sich nur auf Wohnsitzverhältnisse im alten Kantonstheil; wo keine solche vorhanden sind, kommt § 8 nicht zur Anwendung. Die Heimatgemeinde eines bernischen Kantonsbürgers, die gemäss § 24, Al. 3, zu dessen unbedingter Aufnahme verpflichtet ist, kann daher nicht angehalten werden, auch dessen Stiefkinder aufzunehmen; § 24 beruht auf dem Heimatsprinzip.

(Entscheid des Reg.-Raths vom 1. Nov. 1884.)

3. Die Ortspolizeibehörde ist nicht schuldig, den Entscheid, ob Wohnsitz gestattet werde oder nicht, der betreffenden Person zu überbringen oder zuzusenden, sondern es hat Letztere oder die dabei betheiligte Gemeinde den Entscheid bei dem Führer des Wohnsitzregisters entgegenzunehmen (§ 17 N. G.).

(Entscheid des Reg.-Raths vom 28. Nov. 1884.)

4. Auf die Anfrage eines Polizeiinspektors, wie es sich mit dem Wohnsitz der Kinder erster Ehe nach dem Tode des Vaters verhalte, wurde demselben von der Justizdirektion am 11. Oktober 1884 Folgendes geantwortet:

Der § 8 des gegenwärtigen und des frühern Niederlassungsgesetzes hält sich bezüglich der Wohnsitzverhältnisse der Ehefrauen und Kinder durchgängig auf dem Boden des ehemännlichen und elterlichen Mundiums mit einziger Ausnahme des Falles, wo eine Mutter von ehelichen oder unehelichen Kindern sich verheirathet, in welchem Falle die erstehelichen oder vorehelichen Kinder den Wohnsitz des Stiefvaters erwerben, — wie vorausgesetzt werden muss desshalb, weil auch die Erziehungspflicht als eine auf der Person der Ehefrau ruhende familienrechtliche Verpflichtung auf den zweiten Ehemann übergeht. Diese Voraussetzung trifft nun aber bei der Stiefmutter mit Rücksicht auf die Kinder ihres Ehemannes nicht zu, wesshalb beim Absterben des Vaters, als des letztlebenden Elterntheils, für den Wohnsitz der minderjährigen Kinder die litt. *f* des § 8 Regel macht.

5. Wenn bei thatsächlich getrenntem Wohnsitz zwischen Familienhaupt und Familie auf Zwangseinschreibung des Erstern wegen ungesetzlicher Duldung geklagt und die Klage zugesprochen wird, so hat die Zwangseinschreibung von Rechtswegen (§ 8 N. G.) auch den Wohnsitzwechsel der Familie zur Folge. Ist aber das Familienhaupt gestorben, bevor die Wohnsitzklage erhoben wurde, so kann nicht auf Zwangseinschreibung der Familie geklagt werden.

(Entscheid des Reg.-Raths vom 23. August 1884.)

6. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Familie früher oder später in den Unterstützungsfall kommen werde, bildet keinen gesetzlichen Grund zur Verweigerung des Wohnsitzes, sobald das Familienhaupt gesund und vollständig arbeitsfähig ist, so dass man von ihm die Erhaltung der Familie nach gesetzlichen und landesüblichen Begriffen fordern kann.

(Entscheid des Reg.-Raths vom 19. Juli 1884.)

7. Die Frage, ob die Abwesenheit des Familienhaupts eine Erlöschung des bisherigen Wohnsitzes im Sinne von § 23, Ziff. 2, litt. *b* N. G. auch dann zu bewirken vermöge, wenn die übrigen Glieder der Familie im alten Kantonstheil zurückbleiben, ist zu verneinen. § 8 hat nur insoweit Geltung, als das Niederlassungsgesetz selbst reicht, also auf dem Gebiete des alten Kantons.

(Entscheid des Reg.-Raths vom 10. Dez. 1884.)

Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Im Berichtsjahre musste die Einbürgerung eines Findelkindes vorgenommen werden. Dasselbe wurde nach der durch das Loos festgesetzten Rangordnung der Burgergemeinde Bern zugetheilt.

Entlassungen aus dem bernischen Staatsverbande wurden, auf gestellte Ansuchen hin, ertheilt 5.

Handelsregister.

Während des Berichtsjahres fanden nachbezeichnete Eintragungen statt:

Amtsbezirk.	Register A.	Register B.
Aarberg	—	1
Aarwangen	15	—
Bern	69	1
Biel	31	—
Büren	2	—
Burgdorf	7	1
Erlach	1	—
Fraubrunnen	2	—
Frutigen	—	1
Uebertrag	127	4
Interlaken	4	—
Konolfingen	7	—
Laufen	1	—
Laupen	—	1
Nidau	3	—
Oberhasle	1	—
Saanen	—	2
Schwarzenburg	3	—
Seftigen	—	1
Signau	1	—
Ober-Simmenthal	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—
Trachselwald	4	—
Thun	17	—
Wangen	9	1
Courtelary	20	—
Delsberg	29	—
Freibergen	6	—
Münster	7	—
Neuenstadt	4	—
Pruntrut	13	—
Total	256	9

Vermischte Geschäfte.

Zur Erledigung gelangte ein Gesuch um Korporationsrechtertheilung von Seite des «Krankenhaus von Oberhasle», ferner vier Kompetenzstreitigkeiten und eine Beschwerde gegen ein Regierungsstatthalteramt wegen Verweigerung der Bewilligung eines amtlichen Gütervenzeichnisses, welche abgewiesen wurde.

Endlich langten ein und wurden erledigt zahlreiche Gesuche und Einfragen betreffend Handänderungs- und andere Gebühren, Nachlassangelegenheiten von Landesabwesenden, Rogatorien u. s. w.

Bern, den 12. Mai 1885.

Der Justizdirektor:

Eggli.